

Emissionsbedingungen

der 2,875 % p.a. Inhaber-Schuldverschreibungen von 2026 / 2031

der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(ISIN DE000A3SJZ92)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen - rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) in EUR (die **Festgelegte Währung**) begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der Nennbetrag) von je EUR 100.000 (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin sowie die Kontrollunterschrift der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als Emissionsstelle.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt EUR 500.000.000.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 09.07.2026 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.
2. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 09.07.2027, 09.07.2028, 09.07.2029, 09.07.2030 und 09.07.2031 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 09.07.2026 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.
3. Stückzinsen werden berechnet.

Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

4. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent p.a. bezogen auf den Nennbetrag:

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag
09.07.2026 (einschließlich) bis 09.07.2027 (ausschließlich)	2,875
09.07.2027 (einschließlich) bis 09.07.2028 (ausschließlich)	2,875
09.07.2028 (einschließlich) bis 09.07.2029 (ausschließlich)	2,875
09.07.2029 (einschließlich) bis 09.07.2030 (ausschließlich)	2,875
09.07.2030 (einschließlich) bis 09.07.2031 (ausschließlich)	2,875

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 09.07.2031 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**) Zahlungen abwickelt.
4. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das TARGET System Zahlungen abwickelt.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder

gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 6 (Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Emittentin über die Zahlstelle im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahlstelle)

1. **Zahlstelle** ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale.
2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland und (ii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am

Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB),
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet:
<https://www.voeb.de/de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 11 **(Zusätzliche Bestimmungen)**

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
4. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 2 bis 3 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.